

Zeichen der Zeit : pränatale Diagnostik - wozu?

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus**

Band (Jahr): **86 (1992)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zeichen der Zeit

Pränatale Diagnostik – wozu?

In der Volksabstimmung vom vergangenen 18. Mai wurde der Verfassungsartikel über Fortpflanzungs- und Gentechnologie von 74 Prozent der Stimmenden angenommen. Auch wer diesen Technologien skeptisch bis ablehnend gegenübersteht, sah sich durch die Frage erpresst, ob eine ungenügende Verfassungsgrundlage nicht besser sei als die totale «Deregulierung» (wie sie der Nein-Parole von Liberaler Partei und Autopartei entsprochen hätte). Eine Frage der Ethik wurde so von einer Frage der rechtspolitischen Strategie überlagert. Das Unbehagen aber bleibt. Es besteht vor allem gegenüber der Unterscheidung zwischen «wertem» und «unwertem Leben», die diesen Technologien zugrunde liegt. Eine besondere Legitimation hat diese Unterscheidung durch die «implizite Erwähnung der pränatalen Diagnostik in der Verfassung» (NZZ, 18.5.92) erhalten. Kritik an vorgeburtlichen Untersuchungen, die bei positivem Befund den eugenischen Schwangerschaftsabbruch indizieren, kam vor der Abstimmung fast nur aus der Frauenbewegung und aus der Behindertenbewegung. Angesichts der Horrorvision einer «behindertenfreien» Gesellschaft, die alle menschlichen Werte dem ökonomischen Nutzen opfert, haben diese Bewegungen ihre Nein-Parole damit begründet, dass der neue Verfassungsartikel «Qualitätsprüfungen des Embryos» überhaupt zulasse statt verbiete.¹

Von der Diagnose zur Abtreibung

Es ist hier nicht der Ort, die verschiedenen Methoden der pränatalen Diagnostik von der Fruchtwasserpunktion bis zur Genanalyse darzustellen.² Sie alle konfrontieren uns mit der einen ethischen Frage, ob bei positivem Befund Leben zur Disposition stehen darf. Ist denn Leben, das nicht der herrschenden

Vorstellung von Normalität entspricht, nur noch «unerwünschtes Menschenmaterial»? Ist Leben nicht vielmehr ein Wert an sich, unabhängig von den Erwartungen der *Leistungsgesellschaft* an die wirtschaftliche Verwertbarkeit jedes und jeder einzelnen? Als durchaus realistisch erweist sich die Befürchtung, dass Krankenkassen eines nicht allzu fernen Tages das Versicherungsrisiko für Kinder ablehnen, die behindert zur Welt kommen. Damit würde nicht nur die pränatale Diagnose «obligatorisch», sondern auch die Abtreibung behinderter Föten.

Einfach macht es sich die «*Mitleidsethik*».³ Sie plädiert für die pränatale Diagnostik zum Zweck der Abtreibung vorgeburtlich behinderten Lebens, um ihm künftiges Leiden zu ersparen. Mitleidsethik geht davon aus, dass Behinderte ihr Leben im Grunde gar nicht wollen. Sie antizipiert die Dankbarkeit, die der Behinderte empfinden würde, wenn er wüsste, dass ihm das Leben erspart worden wäre. Das ist natürlich reine Spekulation, die zudem durch die Fakten ganz und gar nicht bestätigt wird. So sind Behinderte nicht zum vornherein unglücklicher als Nichtbehinderte. Es sind prozentual sogar weniger Geburtsbehinderte, die Suizid begehen, als Nichtbehinderte. Was als Mitleid daherkommt, ist wohl in erster Linie Mitleid von Nichtbehinderten mit sich selbst. Sie sind es, die sich den Umgang mit Behinderten ersparen wollen. Ihr «Mitleid» erinnert an das noble Strandbad mit dem Schild: «Körperbehinderte sind gebeten, in ihrem eigenen Interesse und dem der übrigen Gäste während der Saison das Bad nicht zu betreten.»

Pränatale Diagnostik ist für den Fall des positiven Befundes eine Vorbereitungshandlung zum Schwangerschaftsabbruch. Das wäre nur dann anders, wenn vorgeburtlich behindertes Leben sich medizinisch behan-

deln liesse. Diese *präventive Seite* pränataler Diagnostik, die wir ethisch durchaus bejahen könnten, steckt jedoch erst in den Anfängen. Ob sie je praktikabel sein wird, lässt sich heute noch nicht beantworten. Die Regel ist somit die vorgeburtliche Feststellung einer Behinderung mit der Konsequenz der Abtreibung. Damit aber gilt vorgeburtliches Leben nicht mehr grundsätzlich als schützenswert.

Durch pränatale Diagnostik indizierter Schwangerschaftsabbruch wird ideologisch durch ein «*Recht auf Abtreibung*» scheinbar plausibel begründet. Aber gibt es dieses Recht wirklich? Wie sollte neben dem Recht auf Leben auch ein Recht gegen das Leben, ein Recht, Leben zu zerstören, bestehen können? Berthold Rothschild hat es in unserer Zeitschrift einmal unmissverständlich gesagt: «Recht auf Abtreibung» wäre ein «Recht auf etwas Zerstörendes», das gerade von der politischen Linken so nicht proklamiert werden dürfte.⁴

Auch die *Fristenlösung*, wie sie von der politischen Linken gefordert wird, gewährt zwar Straffreiheit, aber kein Recht auf Abtreibung. Die Fristenlösung humanisiert das Strafrecht, weil dieses kein Mittel sein kann und darf, um Frauen zu zwingen, Kinder zur Welt zu bringen. Sie geht davon aus, dass werdendes Leben über keinen unmittelbaren und besseren Schutz verfügt als denjenigen der werdenden Mutter. Recht wie Ethik sollten respektieren, dass im Fall einer Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch eine Grenzsituation vorliegt, die sich allgemeingültigen ethischen Massstäben entzieht und die insbesondere auch der Gesetzgeber nicht normieren kann, weder durch eine Indikationenregelung noch gar durch strikte Verbote.

Vorgeburtliches Leben aber ist menschliches Leben, auch wenn es noch im Werden begriffen ist. Es ist ein zu respektierender Wert, juristisch gesprochen ein Rechtsgut. Geschützt wird dieses Rechtsgut, wenn das Recht dazu beiträgt, die gesellschaftlichen Ursachen von Abtreibung zu überwinden, damit Abtreibung sowenig wie möglich vorkommt bzw. sich sowenig wie möglich als notwendig – im Sinne von Notwendend – erweist. Hier öffnet sich der *Sozialpolitik* ein weites Feld. Als Beispiel sei die in der Schweiz noch immer ausstehende Mutter-

schaftsversicherung genannt. Dass Abtreibung, vor allem sozial indizierte, nicht sein soll, signalisiert nicht ein strafrechtlicher Gebärzwang, der im Ansatz frauenfeindlich und totalitär ist, sondern ein Sozialrecht, das Frauen hilft, zu ihrem Kind ja zu sagen.

Was heisst das für die pränatale Diagnostik? Sie kann nur zugelassen werden, wenn die Gesellschaft bei positivem Befund Alternativen zur Abtreibung anbietet. Der Staat hat für behindertenfreundliche Verhältnisse in der Sozialversicherung, im Wohnungswesen und in der Arbeitswelt zu sorgen. Insbesondere muss er Vorkehrungen treffen, die nach einer positiven Pränataldiagnose wenigstens den *Zwang zur Abtreibung* vermeiden helfen. Eltern sollen sich in aller Freiheit für und wider eine vorgeburtliche Untersuchung entscheiden können. Entscheiden sie sich gegen eine solche Untersuchung oder akzeptieren sie auch bei positivem Befund ihr behindertes Kind, dürfen sie auf gar keinen Fall durch die Sozialversicherung bestraft werden.

Auf dem Weg zur «behindertenfreien» Gesellschaft?

Schwangerschaftsabbruch hat bislang nicht, jedenfalls nicht systematisch, nach dem Kriterium von «wertem» oder «unwertem Leben» stattgefunden. Es war die betroffene Frau, das betroffene Paar, die aus irgendwelchen Gründen glaubten, ein Kind nicht verantworten zu können. Gerade die Fristenlösung lässt diese Gründe offen und trifft insofern keine Selektion (aufgrund medizinischer, sozialer, ethischer oder eben eugenischer Indikation). Anders die pränatale Diagnostik: Sie *legitimiert die eugenische Indikation* und damit die Elimination von Leben, das aufgrund einer Behinderung für lebensunwert gehalten wird. «Ich finde es nach wie vor wichtig», sagt Ahia Zemp als Sprecherin der Behindertenbewegung, «dass jede Frau selber entscheiden soll, ob sie ein Kind will oder nicht; aber es hat keine Frau und auch kein Mann das Recht zu entscheiden, *was für ein Kind* sie wollen» (Vorwärts, 24.4.92).

Seit es die pränatale Diagnostik gibt, stösst Behinderung auf Reaktionen wie: «So etwas würde heute nicht mehr passieren.» In der öffentlichen Diskussion tragen Behin-

derte die Beweislast für ihre Existenzberechtigung. Sie müssen sich beinahe entschuldigen, dass es sie überhaupt noch gibt. Vor allem die Eltern behinderter Kinder geraten unter einen unerträglichen Rechtfertigungsdruck. Diesem können sie nur entgehen, indem sie sich «normal» verhalten, also, der Norm entsprechend, «Anormales» abtreiben. Es darf aber niemals dazu kommen, dass systematisch abgetrieben wird, was der «Normalität», und das heisst: der *Ideologie des Normalen* in dieser Gesellschaft, nicht entspricht.

Hätte pränatale Diagnostik die systematische Eliminierung behinderten Lebens zum Ziel oder jedenfalls zur Folge, dann wäre dies eine derartige Ungeheuerlichkeit, dass ein *gesetzliches Verbot* unausweichlich würde. Selbst wenn bestimmte pränatal diagnostizierte Schädigungen des Erbgutes heilbar wären, müssten solche Therapien zurückgestellt werden, um nicht die vorgeburtlich unheilbar Behinderten um ihr Lebensrecht zu bringen. Die Behinderung zu ertragen, die im Mutterleib heilbar wäre, aber mangels pränataler Diagnostik nicht geheilt werden könnte, wäre das geringere Übel, als aufgrund einer unheilbaren Behinderung gar nicht erst leben zu dürfen.

Solange der Gesetzgeber nichts gegen diese Beseitigung behinderten Lebens unternimmt, müssen neue Formen des Widerstandes gesucht werden. Bereits gibt es Frauen, die sich der Pränataldiagnostik verweigern, indem sie ein «Recht auf Nichtwissen»⁵ einfordern. Auch aus der Behindertenbewegung kommt der Aufruf zum *Boycott* vorgeburtlicher Untersuchungen. «Wir rufen alle werdenden Eltern und das medizinische Personal zu einem Boycott pränataler Diagnostik auf, weil die Abtreibung <behinderten> Lebens gesellschaftliche Diskriminierung statt Solidarität fördert», heisst es in der wichtigen Denkschrift «Wider den Irrsinn der Normalität» der Behindertenbewegung.⁶

Wie diese Denkschrift weiter ausführt, fehlt es nicht an *traurigen Indizien* für eine Entwicklung, die Berthold Rothschild vor Jahren die «sozialrassistische Bereinigung der Gesellschaft»⁷ genannt hat:

– Die Forderung nach Übernahme der Kosten für die pränatale Untersuchung durch die IV wird bereits mit dem Argument be-

gründet, dass die Abtreibung geschädigter Föten billiger sei als jahre- und jahrzehntelange Versicherungsleistungen für Behinderte.

– In einzelnen Staaten der USA erhalten Eltern, die ein mongoloides Kind zur Welt bringen, schon heute keine Sozialhilfe.

– In Japan sind in den letzten Jahren keine Kinder mit pränatal diagnostiziertem Mongolismus mehr geboren worden.

Eine Ökumenische Konsultation in Bad Saarow (DDR) hat 1978 die Formulierung verwendet, dass «*eine Gemeinde ohne Behinderte eine behinderte Gemeinde*» sei. Der Satz meint, dass Behinderte wesentlich zur christlichen Gemeinde gehören, und zwar nicht als Objekte von Betreuung, sondern als Mitglieder, Partnerinnen und Partner, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese Erkenntnis lässt sich auch auf die Gesellschaft als ganze übertragen: Eine Gesellschaft ohne Behinderte ist eine behinderte Gesellschaft.

Trotz den Einsichten von «1981», dem Jahr des Behinderten, scheint die Gesellschaft heute wieder zu vergessen, dass der behinderte Mensch nicht auf seine Behinderung reduziert werden darf, sondern dass er *vor aller Behinderung Mensch*, vollwertiger Partner, vollwertige Partnerin ist. Wenn aber der oder die Behinderte in nichts vom Wesen des Menschseins abweicht, dann erweisen sich auch die gängigen Massstäbe, die Behinderung von Nichtbehinderung unterscheiden – Leistung, Härte, Karriere, Attraktivität und alles übrige, was sich für die Konsumreklame eignet – als keine dem Menschen wesentlichen Werte.

Es ist die prophetische Aufgabe der Behinderten, ihren nichtbehinderten Mitmenschen die Augen für das *Wesentliche des Menschseins* zu öffnen, den Fetischen der kapitalistischen Leistungs- und Konsumgesellschaft zu widersprechen und an gemeinschaftsbezogene Werte wie Liebe, Offenheit, Wahrhaftigkeit, Herzlichkeit, Solidarität zu erinnern.⁸ Integration der Behinderten bedeutet nicht nur, dass deren Randgruppensein aufhört, sondern dass auch die Werte unserer Gesellschaft umgewertet werden, dass Sein mehr bedeutet als Haben, dass alle Glieder dieser Gesellschaft, Nichtbehinderte wie Behinderte, Hilfe leisten und Hilfe empfangen, weil alle auf ihre je eigene

Weise Hilfe brauchen und sich durch Hilfe verwirklichen.

Die «behindertenfreie» Gesellschaft wäre der Gipfel der *Entsolidarisierung*, das Ende der Humanität. Schon heute müssen wir fragen: Was ist das für eine Gesellschaft, die vorgeburtlich geschädigtes Leben eliminiert, aber wenig bis nichts gegen krankmachende Lebensbedingungen unternimmt, obwohl diese ungleich mehr Menschen in ihrer Gesundheit und in ihrer Entfaltung behindern? Was unternimmt diese Gesellschaft zum Schutz vor Umweltgiften wie Dioxin oder vor Radioaktivität, was zur Vermeidung der Menschenopfer des motorisierten Privatverkehrs?

Peter Singers «Ethik» – ein Menetekel

Der australische Philosoph Peter Singer bringt diese ganz andere, fatale Umwertung aller Werte in seiner umstrittenen Ethik auf den Punkt. Die grundsätzliche Rechtfertigung, um behindertes Leben zu beseitigen, entnimmt er hochrangigem *tierischem Leben*. Singer schreibt: «Menschenaffen, kleinere Affen, Hunde, Katzen und selbst Mäuse und Ratten haben ein stärkeres Bewusstsein von dem, was mit ihnen geschieht, und sind schmerzempfindlicher als viele hirngeschädigte Menschen, die in Krankenhäusern und anderen Institutionen lediglich dahinvegetieren.» «So scheint es, dass die Tötung eines Schimpansen schlimmer ist als die Tötung eines schwer geistesgestörten Menschen, der keine Person ist.» «Die Tötung eines behinderten Säuglings ist nicht moralisch gleichbedeutend mit der Tötung einer Person. Sehr oft ist sie überhaupt kein Unrecht.»⁹

Singer, der sich als Vertreter der Tierbefreiungsbewegung versteht, hat darin gewiss recht, dass er unserer Gesellschaft vorwirft, mit welcher fragwürdiger Selbstverständlichkeit sie menschliches Leben gegenüber tierischem Leben privilegiert. Aber wenn wir die Unantastbarkeit des Lebens auf bestimmte Tierarten ausdehnen wollten, so dürften diese eben genausowenig vernichtet werden als der Mensch, und sei er schwerstbehindert. Es ist nicht zulässig, *tierisches Leben gegen menschliches Leben* auszuspielen und dieses zur Abtreibung oder Tötung freizugeben.

Zu welchen Konsequenzen Singers «Ethik» führt, zeigt das von ihm erwähnte Beispiel eines Elternpaars, das nur zwei Kinder haben will. Ergibt die pränatale Diagnose für das zweite Kind Hämophilie (Bluterkrankheit) oder Mongolismus, so hält Singer die Abtreibung für angezeigt, um einem «normalen» *Kind Platz zu machen*: «Der Verlust des Lebens für das abgetriebene Kind wird aufgewogen durch den Gewinn eines besseren Lebens für das normale Kind, das nur erzeugt werden wird, wenn das behinderte Kind stirbt.»¹⁰

Da durch nichts zu beweisen ist, dass das behinderte Kind unglücklicher sein wird als das nichtbehinderte, ist es offenbar nur der Massstab des *ökonomischen Nutzens*, der zwischen Leben und Tod entscheidet. Der unproduktive Mensch soll zugunsten des produktiven Menschen eliminiert werden. Das ist eine Kosten-Nutzen-Analyse, die gängigen Massstäben in dieser Gesellschaft nur zu sehr entspricht. Und darin liegt wohl die eigentliche Herausforderung, die von Singers «Ethik» ausgeht.

1 Vgl. Martina Meier, Ein Nein aus feministischer Sicht, NZZ, 24.4.92; Ahia Zemp, «Bist du denn gerne behindert?», WoZ, 24.4.92.

2 Vgl. die informative Broschüre «Das Risiko Leben. Vorgeburtliche Untersuchungen Ja oder Nein?», hg. von Gertrud Bernoulli-Beyeler u.a. im Auftrag des Pfarramtes für geistig Behinderte der evangelisch-reformierten Landeskirche und der Katholischen Behindertenseelsorge des Kantons Zürich, bes. S. 10ff.

3 Dazu kritisch: Hans Jonas, Technik, Medizin und Ethik, Zur Praxis des Prinzips Verantwortung, Frankfurt a.M. 1987, S. 172ff.

4 Vgl. Linke Ethik! Gibt es eine, soll es eine geben? Notate von einem Gespräch (Manfred Züfles) mit Berthold Rothschild, NW 1986, S. 138f.

5 Vgl. Das Risiko Leben, S. 7.

6 In: PULS, DruckSache aus der Behindertenbewegung, Oktober 1991.

7 In einem Interview mit PULS, Februar 1986.

8 Vgl. Irène Häberle, Das prophetische Zeugnis des Behinderten, NW 1986, S. 133f.

9 Praktische Ethik, Stuttgart 1984, S. 84, 136, 188.

10 A.a.O., S. 185.